



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	21.05.2024	beschließend
Gemeindevertretung	29.05.2024	beschließend
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	18.06.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	03.07.2024	beschließend

Betreff:

Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2017 und Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstands

Sachdarstellung:

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen (§ 112 HGO) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Gemeindevorstand hat in seiner 12. Sitzung am 13.12.2021 den ungeprüften Jahresabschluss per 31.12.2017 aufgestellt und beschlossen. Die Gemeindevertretung wurde gemäß § 112 Abs. 5 HGO am 07.07.2021 über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 unterrichtet.

Mit dem Jahresabschluss legt der Gemeindevorstand Rechenschaft gegenüber der Gemeindevertretung über die Ausführung des Haushaltsplans ab. Nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt ist er zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Der Bericht des örtlich und sachlich zuständigen Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 ist als Anlage beigefügt. Nach den gesetzlichen Vorgaben umfasst die Jahresabschlussprüfung neben der Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft auch eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung. Die sich aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2009 bis 2016 ergebenden Änderungsbedarfe werden nach Fertigstellung in den nächsten noch offenen Jahresabschluss eingearbeitet. Hierzu erfolgt eine separate Aufstellung.

Sofern dienlich, wurden Anmerkungen der Kämmerei zu entsprechenden Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes bereits in den Prüfbericht aufgenommen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses wie auch für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft hat das Rechnungsprüfungsamt jeweils separate Prüfurteile abgegeben (vgl. Prüfbericht, Seite 44ff.).

Die Prüfung des Jahresabschlusses ergab,- soweit dies anhand der nicht vollständig vorliegenden Unterlagen feststellbar war -

- Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung nach den Vorschriften der HGO, GemHVO sowie der GemKVO und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Gemeinde hergeleitet wurden.

- die Positionen der Aktiv- und der Passivseite der Vermögensrechnung ausreichend nachgewiesen sowie - mit Ausnahme des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich Wasserversorgung - richtig und vollständig erfasst sind.
- Rechenschaftsbericht, Anhang und die weiteren Anlagen - mit den genannten Ausnahmen - den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen sowie die Haushaltslage und die Risiken zutreffend dargestellt sind.
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind.

Daraus ergibt sich folgender

Eingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss

Der Jahresabschluss stimmt mit der Buchführung überein und entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Aufgrund unzulänglicher Gebührenvor- und nachkalkulationen in der Vergangenheit ist mindestens der Sonderposten für den Gebührenaussgleich Wasserversorgung zu hoch ausgewiesen. Ob der Jahresabschluss auch an anderen Stellen ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Schmitten im Taunus vermittelt, können wir aufgrund nur unvollständig vorhandener Unterlagen nicht abschließend beurteilen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ergab, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde und dass - **soweit dies anhand der nicht vollständig vorliegenden Unterlagen feststellbar war** -
- die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung - mit Ausnahme der nicht sachgerechten Gebühren(nach)kalkulation und des nicht KAG-konformen Umgangs mit Überschüssen und Defiziten - nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Der in der Planung ausgeglichene Haushalt schloss in der tatsächlichen Ausführung mit einem ordentlichen Ergebnis von 1.476.083,42 € ausgeglichen ab.

Daraus ergibt sich folgender

Eingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk für die Haushaltswirtschaft

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprach die Haushaltswirtschaft - soweit dies anhand der nicht vollständig vorliegenden Unterlagen feststellbar war und von den vorgenannten Ausnahmen abgesehen - grundsätzlich den geltenden Vorschriften. Die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde Schmitten im Taunus erscheint aus der Sicht des Jahres 2017 geeignet, die stetige Erfüllung der der Kommune obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 21.05.2024 wurde die Kämmerei damit beauftragt, gemäß den Prüfungsbeanstandungen und Prüfungshinweisen aus der Schwerpunktprüfung Wasser- und Abwassergebühren, entsprechende Nachkalkulationen in Auftrag zu geben. Die Ergebnisse der Nachkalkulationen werden der Gemeindevertretung zur Kenntnisnahme vorgelegt und sind Grundlage der Gebührenkalkulationen Abwasser- und Wasser für das Jahr 2025.

Finanzielle Auswirkungen:

- Entfällt -

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung nimmt den Jahresabschluss 2017 mit dem übermittelten Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 17.04.2024 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Schmitten im Taunus sowie die erteilten zusammenfassenden Prüfurteile zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschlussabschluss für das Haushaltsjahr 2017 in der vorliegenden Form.

3. Dem Gemeindevorstand wird gemäß § 114 Abs. 1 HGO die Entlastung erteilt.

4. Die Ergebnisse der Nachkalkulationen aus der Schwerpunktprüfung Wasser- und Abwassergebühren werden der Gemeindevertretung zur Kenntnisnahme vorgelegt und sind Grundlage der Gebührenkalkulationen Abwasser- und Wasser für das Jahr 2025.

Anlage(n):

1. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Schmitten im Taunus

Schmitten, den 15.05.2024

Sachbearbeiter

André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND

Julia Krügers, Bürgermeisterin